

Satzung des Berliner Tennis Club WISTA

Fassung vom 25.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 11. November 1997 gegründete Verein führt den Namen Berliner Tennis Club WISTA e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer 18150 Nz eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Berlin-Brandenburg und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Tennissports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein steht für Vielfalt und Weltoffenheit und die Mitglieder pflegen daher ein tolerantes und offenes Miteinander.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und duldet in seinem Vereinsleben keinerlei Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Identität.

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Die Mitglieder sind angehalten, aktiv jeglichen Erscheinungsformen von Rassismus, Sexismus, Gewalt, Mobbing und Diskriminierung im Vereinsleben zu begegnen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen durch

- a) unterschriebene Gegenzeichnung eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand oder
- b) schriftliche Bestätigung innerhalb eines Monats.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In allen Fällen kann vor dem Ausschluss eine Maßregelung verhängt werden, z.B. durch Untersagung der Teilnahme am Sportbetrieb oder anderer Vereinsveranstaltungen bis zur Klärung oder Beseitigung des Grundes. In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder bekennen sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und sonstigen Gebühren gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet. Dies schließt Beiträge zur Werterhaltung ein, die bei Bedarf des Vereins in Arbeitsstunden abgeleistet werden können.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Wahl der Revisoren,
 - f) Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 9,
 - i) Festsetzung der maximalen Höhe von
 - Jahresbeiträgen,
 - der maximalen Höhe von Beiträgen zum Werterhalt
 - dem Wert einer Arbeitsstunde in Geld
 - von Umlagen o. ä.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich - grundsätzlich im 1. Quartal - sowie zusätzlich bei Bedarf statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist mit Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung, per Post oder E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung schriftlicher Einladungen inkl. Tagesordnung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch ordnungsgemäße Einberufung. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem volljährigen Mitglied,
- b) bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern,
- c) vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge von Mitgliedern kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In diesem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Das Protokoll soll den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung z.B. per Aushang zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Bei Minderjährigen üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht für das Mitglied aus.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können in den Vorstand oder als Revisor gewählt werden.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei der Vertretungsberechtigten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal vier Mitgliedern:

- 1.) der Vorsitzende,
- 2.) ein zweites Vorstandsmitglied,
- 3.) ein drittes Vorstandsmitglied,
- 4.) ggf. ein viertes Vorstandsmitglied.

Die Vertretungsbefugnis zu 2.) bis 4.) wird spätestens unmittelbar nach der Wahl-Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden festgelegt. Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch zwei der vorstehend genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

(6) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsplan, der auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand beschlossen wird, festzulegen.

(7) Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

(8) Der Vorstand kann zur Aufgabenverteilung einen Beirat einsetzen, der als erweiterter Vorstand ohne Vertretungsbefugnis nach außen fungiert. Der Beirat kann aus mehreren Mitgliedern bestehen, jedes Mitglied wird vom Vorstand eingesetzt und abberufen und ist für einen definierten Aufgabenbereich gemäß Geschäftsplan zuständig.

(9) Um die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit des Vereins zu sichern, pflegt der Vorstand ein Verzeichnis der wesentlichen Anlagen (Clubhaus, Sportplätze, Halle, Haustechnik) aus der sich die voraussichtliche Lebensdauer, und die durch Abnutzung notwendigen jährlichen Rückstellungen für langfristig notwendige Sanierungs- bzw. Investitionen ergeben. In Haushaltsplänen ist anzustreben, jährliche Rückstellungen in der erforderlichen Größenordnung zu bilden. Der Vorstand informiert darüber regelmäßig in den jährlichen Hauptversammlungen.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern des Vereins.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 10 Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen 1. Revisor und zusätzlich ein bis drei weitere Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Beirates oder Ausschusses sein dürfen.

(2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung sowie die Funktion des Beschwerdeausschusses.

(3) Die Prüfung der Buchführung/Kasse hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich sowie der Mitgliederversammlung als Bericht mitzuteilen. Die Revisoren beantragen die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

(4) Die Revisoren haben im Sinne ihrer Aufgaben das Recht zu Auskünften vom Vorstand.

§ 11 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.04.2026 von der Mitgliederversammlung des Berliner Tennis Club WISTA beschlossen worden.

(Ende)